



- 1.1 Personen, die Kenntnis davon haben oder haben müssen, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen),
- 1.2 Personen, die aufgrund der jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts als Kontaktpersonen der Kategorie I feststehen, indem Sie einen engen oder intensiven Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, welcher insbesondere anzunehmen ist, wenn
  - die Kontaktperson mit der positiv getesteten Person zusammenfassend mindestens 15 Minuten Gesichtskontakt, z.B. ein Gespräch, bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m und ohne Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes oder sonstiger adäquater Schutzausrüstung hatte oder
  - die Kontaktperson ohne adäquate Schutzausrüstung direkten Kontakt mit Sekreten oder Körperflüssigkeiten der positiv getesteten Person hatte, z.B. durch Küssen, Anniesen, Anhusten und medizinische Behandlung sowie Pflegetätigkeiten oder
  - die Kontaktperson einer hohen Konzentration von SARS-CoV-2-Viren in einem geschlossenen Raum ausgesetzt war, z.B. beim Feiern, gemeinsamen Singen und Sporttreiben in Innenräumen jeweils ohne ausreichende Frischluftzufuhr, wobei hier die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. die Regelung zur Wahrung des Mindestabstandes keine Relevanz hat,
- 1.3 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten können, insbesondere eine erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad Celsius, Allgemeinsymptomatik, wie Abgeschlagenheit und Krankheitsgefühl oder akute respiratorische Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen, und für die durch das Gesundheitsamt eine Testung angeordnet oder durch einen Arzt oder eine dafür eingerichtete Teststelle eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt wurde und das Ergebnis noch aussteht (Verdachtsperson)

und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Lichtenberg haben oder zuletzt hatten.

## 2. Anordnung der Maßnahmen zur Absonderung

### 2.1 Anordnung der Quarantäne und/oder Isolation:

2.1.1 Positiv getestete Personen (vgl. Ziff. 1.1) gelten zumindest als Ausscheider im Sinne des IfSG und müssen sich daher unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 in häusliche Isolation begeben. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren. Die Meldepflichten gemäß §6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und §7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben unberührt. Ferner ist die positiv getestete Person verpflichtet, im Rahmen der vom Gesundheitsamt durchgeführten Ermittlungen nach §25 IfSG mitzuwirken und insbesondere etwaige Kontaktpersonen namentlich zu benennen.

In diesem Rahmen hat diese Person, nach besten Wissen und Gewissen, seine relevanten Kontaktpersonen (vgl. Ziff. 1.2) unverzüglich zu kontaktieren und diese über ihren Status als Kontaktpersonen der Kategorie I (vgl. Ziff. 1.2) zu unterrichten und auf die Maßnahmen unter 2.1.2 hinzuweisen. Ferner hat die positiv getestete Person unaufgefordert eine Liste dieser Kontaktpersonen (vgl. Ziff. 1.2) beim Gesundheitsamt Lichtenberg von Berlin einzureichen.

Diese hat, in Vollständigkeit, folgende Angaben über die Kontaktperson (vgl. Ziff. 1.2) zu enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Wohnadresse, Telefonrufnummer und E-Mailadresse (falls vorhanden).

2.1.2 Kontaktpersonen der Kategorie I (vgl. Ziff. 1.2) gelten zumindest als ansteckungsverdächtig und müssen sich daher unverzüglich nach Kenntniserlangung ihres Status als Kontaktperson der Kategorie I, z.B. durch die positiv getestete Person selbst, durch Mitteilung des Gesundheitsamts oder sonstige Dritte, in häusliche Quarantäne begeben. Die Kontaktperson ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg zu melden und dieses über den Status als Kontaktperson zu informieren. Das auf der Internetseite des Gesundheitsamts Lichtenberg befindliche Ermittlungsformular ist, sofern möglich, zu nutzen. Bis zur Entscheidung über die Einstufung gilt die vorläufige Einstufung in die Kategorie I mit der Folge der benannten Quarantänefestsetzung. Ferner ist die Kontaktperson verpflichtet, im Rahmen der vom

Gesundheitsamt durchgeführten Ermittlungen nach §25 IfSG mitzuwirken und insbesondere Angaben zur Kontaktsituation zu machen.

2.1.3 Verdachtspersonen (vgl. Ziff. 1.3) gelten aufgrund der vorhandenen Symptomatik als krankheitsverdächtig und müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder nach Vornahme der Testung durch einen Arzt oder eine dafür eingerichtete Teststelle in häusliche Quarantäne begeben. Die Verdachtsperson ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg zu melden und dieses über den Status als Verdachtsperson zu informieren. Die Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG bleibt hiervon unberührt.

2.1.4. Sofern die Kontaktperson der Kategorie I eine systemrelevante Tätigkeit ausübt, kann der Person auf Antrag, sofern sie frei von Symptomen ist, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten können und bei nachgewiesenem Personalmangel durch den Arbeitgeber, eine vorzeitige Aufnahme der beruflichen Tätigkeit erlaubt werden. Die Quarantäne im außerberuflichen Bereich bleibt jedoch grundsätzlich bestehen. Die Prüfung der Symptommfreiheit, der Systemrelevanz und des Personalmangels obliegt dem Gesundheitsamt. Eine Erlaubnis ggf. unter Auflagen erteilt ebenfalls ausschließlich das Gesundheitsamt. Bis zur Erlaubniserteilung bleibt die Maßnahme nach Ziffer 2.1.2 bestehen.

## 2.2 Anordnung der Beobachtung

2.2.1 Für die positiv getestete Person, die Kontaktperson der Kategorie I sowie die Verdachtsperson wird jeweils die Beobachtung nach §29 IfSG für die Dauer der Quarantäne angeordnet. Danach sind Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zuzulassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie erforderliche Untersuchungsmaterialien auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner besteht die Verpflichtung, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen diesen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

2.2.2 Während der Zeit der Quarantäne hat die jeweilige Person eine Dokumentation zu führen, in der – soweit möglich – zweimal täglich mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die jeweilige Person Informationen aus der Dokumentation mitzuteilen.

### 3. Nebenbestimmungen/ Allgemeines

3.1 Die Quarantäne hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Quarantäneort). Soll oder kann die Quarantäne nicht im eigenen Wohnraum vollzogen werden, ist die Adresse des Quarantäneortes dem Gesundheitsamt durch die quarantänepflichtige Person mitzuteilen. Ist der Quarantänepflichtige hierzu nicht in der Lage trifft diese Verpflichtung denjenigen der zur Betreuung verpflichtet ist oder im Falle der Krankenhauseinweisung den Betreiber des Krankenhauses.

3.2 Positiv getestete Personen, Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen dürfen während der Zeit der Quarantäne den Quarantäneort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Quarantäneort gehörenden und alleingenuzten Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist gestattet. Verdachtspersonen dürfen den Quarantäneort für die vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.

3.3 Während der Quarantäne darf die quarantänepflichtige Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen.

3.4 Für die Versorgung mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs sind grundsätzlich nahe Familienangehörige pflichtig oder es können entsprechend Firmen, Nachbarn oder Freunde beauftragt bzw. gebeten werden, die Versorgung sicherzustellen und die Gegenstände ohne persönlichen Kontakt vor der Haustür abzustellen. Sollte die Versorgung in dieser Form nicht möglich sein, so ist das Gesundheitsamt bitte rechtzeitig zu informieren, damit etwaige Maßnahmen ergriffen werden können.

3.5 Die quarantänepflichtige Person soll soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen minimieren. Am Quarantäneort soll sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die quarantänepflichtige Person in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Bestehende Fürsorgepflichten werden durch die genannten Regelungen nicht ausgesetzt.

Die quarantänepflichtige Person soll die Erkältungsetikette und Hygieneregeln einhalten, z.B. sie hält beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und dreht sich weg sowie sie hält die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzt ein Taschentuch, das sofort zu entsorgen ist. Die Hände sollten regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife gewaschen und das Berühren von Augen, Nase und Mund sollte vermieden werden.

3.6 Das Gesundheitsamt wird sich regelmäßig bei den quarantänepflichtigen Personen melden und sich über die häusliche Quarantäne sowie über den Gesundheitszustand erkundigen.

3.7 Wenn sich bei Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2- Infektion hindeuten können, insbesondere eine erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad Celsius, Allgemeinsymptomatik, wie Abgeschlagenheit und Krankheitsgefühl oder akute respiratorische Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen, ist dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Das Gesundheitsamt entscheidet dann, ob weitere Maßnahmen einzuleiten sind. Der Kontakt zum Gesundheitsamt ersetzt nicht eine etwaige Konsultation mit dem Hausarzt.

3.8 Sollte ärztliche Hilfe benötigt werden, ist diese durch den Quarantänepflichtigen selbstständig zu suchen und zu organisieren. Vorab und beim Kontakt mit dem medizinischen Personal ist die jeweilige helfende Person zu informieren, dass Sie mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert, Kontaktperson der Kategorie I oder Verdachtsperson sind. Im Falle eines einfachen Arztbesuchs ist das Gesundheitsamt im Vorfeld zu informieren. Ein Verlassen des Quarantäneortes zum Zwecke des Arztbesuchs ist zu gewähren, sofern dieser unaufschiebbar ist. Im Notfall, z.B. Vorlage einer

lebensbedrohlichen Lage, entfällt die Einholung der vorherigen Genehmigung zum Verlassen des Quarantäneortes.

3.9 Ist die quarantänepflichtige Person minderjährig oder ist für diese eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich oder via Vollmacht bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Quarantäne und der Nebenbestimmungen verantwortlich.

3.10 Kontaktmöglichkeiten des Gesundheitsamtes

[corona@lichtenberg.berlin.de](mailto:corona@lichtenberg.berlin.de) oder

Tel.: 030 90296 -7510/-7511

3.11 Zur Vorlage gegenüber dem Arbeitgeber oder sonstigen Dritten erhält der Quarantänepflichtige eine schriftliche Bestätigung hinsichtlich seiner Verpflichtungen aus dieser Allgemeinverfügung.

#### 4. Dauer und Beendigung der Maßnahmen

4.1 Für positiv getestete Personen endet die Quarantäne bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Erstnachweis (Testtag) des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Erstnachweis (Testtag) und mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit. Sofern eine 48-stündige Symptomfreiheit zum Ablauf der Quarantäne nicht besteht, verlängert sich die Quarantäne um weitere vier Tage. Besteht nach der ersten notwendigen Quarantäneverlängerung die Symptomatik fort, entscheidet das Gesundheitsamt über etwaige weitere Maßnahmen oder den Ablauf derer.

4.2 Für Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des SARS-CoV-2-Virus vorliegt, endet die häusliche Quarantäne, wenn der letzte enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts zu einer positiv getesteten Person mindestens 14 Tage zurückliegt. Treten während der Quarantäne Erkrankungszeichen auf, welche auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hindeuten, entscheidet das Gesundheitsamt wegen etwaiger Maßnahmen, z.B. Testung auf SARS-CoV-2 und Quarantäneverlängerung. Erfährt eine Kontaktperson der Kategorie I, dass sie positiv auf das Vorhandensein des SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, gelten ab diesem Zeitpunkt die Regelungen für positiv getestete Personen.

4.3 Bei Verdachtspersonen endet die Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch mit Ablauf von 5 Tagen nach dem Tag der Testung. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

4.4 Für Kontaktpersonen der Kategorie 1, welche in einem gemeinsamen Haushalt bzw. einer gemeinsamen Wohnung mit einer positiv getesteten Person leben, endet die Quarantäne, abweichend von Ziffer 4.2 dieser Allgemeinverfügung, 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers (SARS-CoV-2) beim positiv getesteten Haushaltsmitglied bzw. Mitbewohner.

## 5. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

## 6. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Gemäß §80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG hat der Widerspruch und/oder die Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordnete Maßnahme ist auch dann auszuführen, wenn Widerspruch und/oder Klage eingelegt werden.

Sie tritt am 04.November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft, vorbehaltlich einer Verlängerung über den 30. November 2020 hinaus.

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Familie, Jugend, Gesundheit und Bürgerdienste, Gesundheitsamt, 10360 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail-Adresse [Post.Gesundheitsamt@lichtenberg.berlin.de](mailto:Post.Gesundheitsamt@lichtenberg.berlin.de) zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

## Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Bezirk Lichtenberg von Berlin zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko. Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätssrate aufgrund einer COVID-19- Erkrankung erheblich zu verringern. Da nach wie vor weder ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert-Koch-Instituts gehabt haben. In der vorgenannten

Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Isolation ist, dass die betreffende Person als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde. Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei Ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Isolation verpflichtet sind und die Pflicht zur Isolation für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert. Diese Personen werden mit Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis zu positiv getesteten Personen, so dass ab Kenntniserlangung die Regelungen für positiv getestete Personen für sie gelten.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Lichtenberg stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Isolation in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Isolation von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das

Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Das Gesundheitsamt soll Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen, sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informieren und gegebenenfalls entsprechendes Informationsmaterial übermitteln bzw. übermitteln lassen. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Isolation aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt. Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in häusliche Isolation begeben. Das Gesundheitsamt, Personen auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder der beratende Arzt sollen die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Isolation nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt. Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus-SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Isolation begeben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren.

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollten Kontaktperson und Gesundheitsamt Kontakt halten. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung kann das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen. Die zu führende Dokumentation unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Isolation bzw. Erkrankung einschätzen zu können. Für Fälle, in denen die Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall gegeben, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist

es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Isolation fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Die Isolation kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Isolation geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die häusliche Isolation fortgesetzt werden. Die Isolation der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Isolation aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch oder elektronisch erfolgen. Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Erstnachweis und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ist zeitlich zu befristen. Die Allgemeinverfügung gilt daher vom 04. November 2020 bis einschließlich 30. November 2020. Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Bei Bedarf aufgrund der epidemiologischen Lage kann die Gültigkeit der Allgemeinverfügung gegebenenfalls verlängert werden.

gez.

Dr. med. Kunitz

Komm. Amtsarzt

Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen

Facharzt für Innere Medizin und

Pneumologie

gez.

Schaefer

Bezirksstadtrat (V)

für Familie, Jugend,

Gesundheit und Bürgerdienste

